



Stans, 5. Dezember 2017  
**Nr. 793**

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz; NSVG). Antrag zuhanden der zweiten Lesung im Landrat

## **1 Sachverhalt**

Am 5. September 2017 hat der Regierungsrat den Entwurf eines totalrevidierten Sachversicherungsgesetzes zuhanden des Landrats verabschiedet (RRB Nr. 565 / 2017).

Gemäss Art. 24 Ziff. 3 NSVG vergütet die NSV zusätzlich zur Leistung für den Gebäudeschaden unter anderem "die Schäden an Gebäuden, Bäumen und Einfriedungen, die bei der Schadenbekämpfung entstanden sind".

Anlässlich der ersten Lesung vom 22. November 2017 wurde im Landrat die Frage aufgeworfen, ob die Bestimmung nicht zu erweitern sei. Im Raum standen vor allem Infrastrukturen oder Verkehrsinfrastrukturen oder Erschliessungsinfrastrukturen. Hintergrund der Diskussion war ein Antrag von Landrat Peter Scheuber, Ennetmoos. Diese Frage stellte sich in der Gemeinde Ennetmoos anlässlich der Unwetter im Jahr 2005.

Der Regierungsrat hat diese Frage zurückgenommen, um an der zweiten Lesung Antrag zu stellen.

## **2 Erwägungen**

Art. 24 NSVG entspricht dem bisherigen Art. 91. Zweck ist die Deckung von Schäden, welche beispielsweise durch Löschwasser am Gebäude entstanden sind oder Schäden an Bepflanzungen, welche durch die Schlauchführung unausweichlich waren.

Die hier zur Diskussion stehende Frage wurde von der Gemeinde Ennetmoos bereits im Nachgang zu den Unwetterereignissen 2005 aufgeworfen. Die Einsatzkräfte hatten damals entschieden, einen Bach "auszupacken", um eine Überflutung zu verhindern. Durch den Baggertransport ist eine Privatstrasse beschädigt worden. Die Thematik wurde anlässlich der Gemeindepräsidentenkonferenz mit der Nidwaldner Sachversicherung erörtert. Bereits damals ist man im Wesentlichen zu folgendem Schluss gekommen:

Es handelt sich bei den hier versicherten Leistungen gemäss Überschrift der Bestimmung um "Nebenleistungen"; also Leistungen, die für sich allein genommen nicht versichert wären, da sie nicht direkt aufgrund eines Brandes oder eines Elementarereignisses entstanden sind. Es rechtfertigt sich jedoch, diese mitzuversichern, weil der Sachzusammenhang zum eigentlichen Ereignis derart eng ist.

Bei der vorliegenden Fragestellung handelt es sich jedoch nicht um eine versicherungsrechtliche, sondern um eine haftpflichtrechtliche Frage. Gemäss Art. 4 Abs. 3 und 4 des Haftungsgesetzes (NG 161.2) haftet das Gemeinwesen für einen Schaden der durch die Abwehr eines Notstandes, insbesondere einer Katastrophe, dient, wenn dem Geschädigten nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen und wenn die polizeiliche Massnahme nicht zu

seinem Schutz oder zum Schutz seiner Sachen notwendig gewesen ist. Dies auch, wenn der Schaden durch eine rechtmässige Tätigkeit entstanden ist.

Es würde zu weit führen, alle möglichen Schäden, welche die Feuerwehr ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Eintreffen am Schadenplatz verursachen kann, der Versicherung des vom Brand Betroffenen zu überbinden. Schäden, die durch den Einsatz von Fahrzeugen oder Gerätschaften bei Dritten entstanden sind, können nicht mehr dem Brand- oder Elementarereignis zugerechnet werden. Es ist für die Versicherung – beziehungsweise letztlich für die Gesamtheit der Versicherten – nicht zumutbar, wenn sie dafür mit Prämiegeldern aufkommen muss. Zudem lassen sich solche Schäden weder zurückversichern, noch kann man diese für die Prämienberechnung seriös berücksichtigen.

Solche Schäden sollen daher nicht der Gebäudeversicherung angelastet werden, vielmehr werden diese richtigerweise über die Haftpflicht der Gemeinde abgewickelt bzw. über deren Versicherung.

### **Beschluss**

Dem Landrat wird beantragt Art. 24 Ziff. 3 NSVG unverändert zu belassen und die Fassung gemäss der ersten Lesung zu bestätigen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates (per E-Mail)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

